



📍 Favoritenstraße 111/11  
1100 Wien  
☎ +43 650 20 70 111  
✉ office@dabei-austria.at  
🌐 www.dabei-austria.at  
ZVR: 339907988

Bundesministerium für Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort – Abteilung IV/7  
BMDW – IV/7 (Berufsausbildung)  
[post.iv7\\_19@bmdw.gv.at](mailto:post.iv7_19@bmdw.gv.at)

Präsidium des Nationalrates  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 23.05.2019

Geschäftszahl: BMDW-33.550/0009-IV/7/2019

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Berufsausbildungsgesetz geändert wird; Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu oben angeführtem Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Der Dachverband berufliche Integration Austria (dabei-austria) ist die bundesweite Vertretung aller Organisationen, die Dienstleistungen im Bereich des Netzwerks Berufliche Assistenz ([www.neba.at](http://www.neba.at)) anbieten. Dazu zählt auch die Vertretung der Berufsausbildungsassistenz gemäß § 8b (6) BAG.

Wir erlauben uns, wie folgt, Stellung zu nehmen:

**Ad Ziffern 3 und 12 des vorliegenden Entwurfs (reduzierte Arbeitszeit)**

Ziffer 3 des Entwurfs lautet:

*In § 8b Abs. 8 entfallen der dritte bis einschließlich der achte Satz. . .*

Ziffer 12 des Entwurfs lautet:

*Dem § 13 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

*„(7) In folgenden Fällen können die Vertragspartner bei Lehrverträgen gemäß § 1 und § 8b Abs. 1 sowie bei Ausbildungsverträgen gemäß § 8 Abs. 2 eine Reduktion der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit bis auf die Hälfte der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit vereinbaren, wenn zu*

*erwarten ist, dass das Ausbildungsziel auch im Rahmen der reduzierten Ausbildungszeit erreicht wird:*

- 1. wenn sich der Lehrling bzw. der Auszubildende der Betreuung oder der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitgliedes mit Betreuungsbedarf widmet, bei Kindern bis zum 31. Dezember des Jahres des Eintritts in die Schulausbildung, sowie*
- 2. bei Vorliegen gesundheitlicher Gründe des Lehrlings bzw. des Auszubildenden.*

*Bei der Erlernung eines Lehrberufes gemäß § 1 darf die für den Lehrberuf festgesetzte Dauer der Lehrzeit (§ 7 Abs. 1 lit. b) um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Bei der Erlernung eines Lehrberufes gemäß § 8b Abs. 1 darf die in dieser Bestimmung festgelegte zulässige Gesamtdauer der verlängerten Lehrzeit zusätzlich um ein Jahr verlängert werden. Bei einer Ausbildung gemäß § 8b Abs. 2 darf die gesamte Ausbildungszeit vier Jahre nicht übersteigen. Im Falle gesundheitlicher Gründe (Ziffer 2) ist eine ärztliche Befürwortung beizubringen.“*

Die Reduktion der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit in den genannten Fällen ist ausdrücklich zu begrüßen.

Aus den Erläuterungen zum Entwurf geht hervor, dass zur Sicherung der zweckentsprechenden Inanspruchnahme der Bestimmung hinkünftig nur mehr eine ärztliche Befürwortung beigebracht werden muss. Die Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung des Landes-Berufsausbildungsbeirates soll aus Gründen der Vereinfachung wegfallen.

Diese Vereinfachung begrüßen wir, halten jedoch zur Überprüfung der zweckentsprechenden Inanspruchnahme der Bestimmung eine Besichtigung des Ausbildungsplatzes durch eine/einen externe/n ExpertIn aus dem Bereich des Netzwerks berufliche Assistenz (NEBA) des Sozialministeriumservice für notwendig. Die bloße Beibringung einer ärztlichen Befürwortung widerspricht klar dem sozialen Modell von Behinderung, wie von der UN-Behindertenrechtskonvention gefordert.

Wir erachten es daher als zweckdienlich – analog zu den Bestimmungen des § 8b Abs. 8 iZm der Festlegung der Ausbildungsinhalte, des Ausbildungszieles und der Zeitdauer – auch bei der Festlegung der täglichen und wöchentlichen Ausbildungszeit die NEBA Angebote des Sozialministeriumservice beiziehen zu müssen.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass künftige Betreuungspflichten und Pflegebedarf zu Beginn der Lehr- bzw. Ausbildungszeit oft noch nicht bekannt sind. Ebenso ist zu diesem Zeitpunkt nicht immer absehbar, ob während der Lehr- bzw. Ausbildungszeit gesundheitliche Gründe schlagend werden könnten, welche eine entsprechende Reduktion der täglichen und wöchentlichen Ausbildungszeit erfordern. Daher ist wichtig, festzuhalten, dass eine Reduktion der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit auch während eines aufrechten Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnisses vereinbart werden kann.

## Ad Ziffer 4 des vorliegenden Entwurfs (Verlängerte Lehre und Teilqualifizierung in Überbetrieblichen Ausbildungen)

Ziffer 4, § 8c Abs. 1, letzter Satz des Entwurfs lautet:

*„[..]. Die Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen soll daher auch die Einbeziehung von zur Ausbildung von Lehrlingen berechtigten Unternehmen beinhalten mit dem Ziel, den auszubildenden Personen den Beginn eines Lehrverhältnisses gemäß § 8b Abs. 1 oder eines betrieblichen Ausbildungsverhältnisses gemäß § 8b Abs. 2 zu ermöglichen (Vermittlungsauftrag), sofern dies mit der individuellen Zielsetzung der Ausbildung und den persönlichen Anforderungen und Bedürfnissen des Lehrlings oder des bzw. der Auszubildenden vereinbar ist.*

Die Möglichkeit der Ausbildung im Rahmen einer überbetrieblichen Lehre ist eine wesentliche ergänzende Maßnahme zur Qualifizierung von Jugendlichen mit Vermittlungshemmnissen.

Jugendliche, die eine verlängerte Lehre oder Teilqualifizierung im Rahmen einer überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 8c absolvieren, müssen aufgrund ihrer vorhandenen Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen - hier ist vor allem eine Zunahme an psychischen Erkrankungen zu beobachten - entsprechend pädagogisch und sozialarbeiterisch begleitet werden. Es braucht Zeit für Vertrauensaufbau und die Sicherheit, die Ausbildung gegebenenfalls auch in einer überbetrieblichen Einrichtung beenden zu können, um einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung sowie eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration gewährleisten zu können. Ein zwingender **Vermittlungsauftrag**, wie dies für die Zielgruppe § 8c vorgesehen ist, kann sich daher kontraproduktiv auswirken.

Gleichzeitig soll Jugendlichen der genannten Zielgruppe die Möglichkeit der Vermittlung aus der überbetrieblichen Ausbildung in einen Ausbildungsbetrieb geboten werden. Dabei ist zu bedenken, dass Lehrlingen bzw. Auszubildenden mit Behinderungen eine erfolgreiche betriebliche Ausbildung nur dann möglich ist und gelingen kann, wenn - im Sinne des sozialen Modells Behinderung - keine Barrieren bei der Ausbildung im Betrieb selbst vorhanden sind. Demnach sind die entsprechenden Unterstützungsmaßnahmen für die Unternehmen und Lehrlinge/Auszubildenden selbst (zB Begleitmaßnahmen wie SozialarbeiterInnen, FachpädagogInnen, KommunikationsassistentInnen) in umfassender Weise während der gesamten Lehr- bzw. Ausbildungszeit zur Verfügung zu stellen.

Für die Fälle einer Vermittlung in betriebliche Ausbildung halten wir jedenfalls eine gesetzliche **Rückkehroption** in die überbetriebliche Ausbildung für wichtig.

## **Ad Ziffer 15 des vorliegenden Entwurfs (Lehrlingseinkommen)**

### Ziffer 15 des Entwurfs lautet:

*In § 17 Abs. 2 wird die Wortfolge „die für gleiche, verwandte oder ähnliche Lehrberufe geltende Lehrlingsentschädigung“ durch die Wortfolge „das für gleiche, verwandte oder ähnliche Lehrberufe geltende Lehrlingseinkommen“ ersetzt.*

Für Teilqualifizierungen ist die Höhe des Lehrlingseinkommens vielfach nicht kollektivvertraglich geregelt und vorliegende Formulierung in § 17 Ab. 2 bietet auch keine ausreichende Klarheit. Daher ist eine gesetzliche Regelung für Teilqualifizierungen zu finden.

### **Daher wäre § 17 Abs. 2 folgendermaßen zu ergänzen:**

*Für Personen, die eine Ausbildung nach §8b 2 absolvieren, gilt das entsprechende Lehrlingseinkommen des Lehrjahres, dessen Ausbildungsziele laut Ausbildungsplan überwiegend vermittelt werden.*

## **Ad Ziffer 23 des vorliegenden Entwurfs (Vermittlungsauftrag gem. § 30 Abs. 1)**

### Ziffer 23, letzter Satz in § 30 Abs. 1 des Entwurfs lautet:

*„[...] Die Ausbildung in über-betrieblichen Ausbildungseinrichtungen hat daher auch die Einbeziehung von zur Ausbildung von Lehr-lingen berechtigten Unternehmen zu beinhalten mit dem Ziel, den auszubildenden Personen den Beginn eines Lehrverhältnisses gemäß § 12 zu ermöglichen (Vermittlungsauftrag).“*

In § 8c Abs 1 ist vorgesehen, dass der Vermittlungsauftrag nur dann besteht, sofern dies mit der individuellen Zielsetzung der Ausbildung und den persönlichen Anforderungen und Bedürfnissen des Lehrlings oder des bzw. der Auszubildenden vereinbar ist. Dieser Satz wäre in § 30 Abs 1 des Entwurfes ebenfalls zu ergänzen.

## **Ad Ziffer 24 des vorliegenden Entwurfs (Zuweisung zu ÜBA)**

### Ziffer 24, letzter Satz des Entwurfs lautet:

*„[...] Die Zuweisung zu einer Maßnahme gemäß dieser Bestimmung darf erst erfolgen, wenn die Vermittlung in ein Lehrverhältnis gemäß § 12 Abs. 1 trotz mehrfacher, mindestens drei Versuche nicht zustande gekommen ist.“*

Hier ist zu ergänzen, „oder laut **Perspektivenplan des Jugendcoachings** des Sozialministeriumservice empfohlen wurde.“

## Ergänzende Änderungen:

### Ad § 8b Abs. 4 Ziffer 2:

Die Formulierung zur Festlegung der Zielgruppe in § 8b Abs. 4. Ziffer 2 lautet derzeit, „Personen ohne Abschluss der Hauptschule oder der Neuen Mittelschule bzw. mit negativem Abschluss einer dieser Schulen, oder“.

Diese Formulierung schließt derzeit Personen mit negativem Abschluss einer anderen Form der Pflichtschule – wie beispielsweise Personen mit negativem Abschluss der AHS Unterstufe – aus.

### **Daher wäre § 8b Abs. 4 Ziffer 2 folgendermaßen zu ergänzen:**

„Personen ohne Abschluss der Hauptschule oder der Neuen Mittelschule bzw. mit negativem Abschluss einer dieser Schulen oder einer Pflichtschule, oder“.

Wir hoffen, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zur weiteren Verbesserung der Lehrausbildung in Österreich leisten zu können. Aufgrund unseres gemeinsamen großen Interesses an einer praxisorientierten, qualitativen und inklusiven Berufsausbildungschance für Jugendliche und junge Erwachsene steht Ihnen der Dachverband berufliche Integration selbstverständlich weiterhin sehr gerne für Rückfragen und Stellungnahmen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

  
DACHVERBAND  
BERUFLICHE INTEGRATION  
A-1100 Wien, Favoritenstr. 111/11  
Tel.: 0650 / 20 70 111  
www.dabei-austria.at

Mag. (FH) Markus Neuherz, MSc  
Geschäftsführer *dabei-austria*